

Allgemeine Verwaltung des **STEUERWESENS**

Einkommensteuern und der Einkommensteuer gleichgestellten Steuern

**ERKLÄRUNG ZUM MOBILIENSTEUERVORABZUG AUF DIVIDENDEN
UND ZUR STEUER AUF ARBEITNEHMERBETEILIGUNG (1)**

Kennnummer (Unternehmensnummer):
 Rechtsform, (gesellschaftliche) }
 Bezeichnung des Steuerpflichtigen }
 Gesellschaftssitz (vollständige Anschrift):
 Telefonnummer: E-mail:

RAHMEN I. - BERECHNUNG DES GESCHULDETEN VORSTEUERABZUGS

Anwendbarer Steuersatz:	... % (2 bis 5)	... % (2 bis 5)	0 % (6)
a) Nettobetrag der zugeteilten oder ausgezahlten Dividenden (7):,,, . .
b) Entnahme aus endgültig besteuerten Rücklagen (8):	—, . .	—, . .	—, . .
c) Differenz (a - b):,,, . .
d) Entnahme aus im Namen der Teilhaber besteuerten Rücklagen (9):	—, . .	—, . .	—, . .
e) Differenz (c - d):,,, . .
f) Multiplikationsquotient (10):	X . . .	X . . .	STEUERBEFREIT
g) Zu besteuender Betrag (11):,, . .	
h) Multiplikationsquotient (12):	X . . .	X . . .	
i) Betrag des Vorsteuerabzugs (11):,, . .	
j) Ermaßigung infolge internationaler Abkommen (13):	—, . .	—, . .	
k) Differenz (i - j):,, . .	
l) Zu zahlender Betrag:, . .		
Datum der Zuteilung oder der Auszahlung:			

RAHMEN II. - BERECHNUNG DER STEUER AUF ARBEITNEHMERBETEILIGUNG

Anwendbarer Steuersatz:	15 % (14)	25 % (15)	23,29 % (16)
a) Steuerpflichtiger Betrag (11) (17):,,, . .
b) Betrag der geschuldeten Steuer (11):,,, . .
c) Zu zahlender Gesamtbetrag:, . .		
Datum der Zuteilung oder der Aufhebung der Nichtverfügbarkeit:			

Angabe der ggf. der Erklärung beigefügten Anlagen: Für richtig erklärt:, den

Im Namen der Gesellschaft:
Geschäftsführender Verwalter
oder haftender Vertreter (*),

(*) Eine Erklärung, die nicht von einer zu Vertretung der Gesellschaft rechtlich befähigten Person unterzeichnet ist, wird als nicht bestehend betrachtet.

RAHMEN III. - DER VERWALTUNG VORBEHALTEN

Empfangsdatum der Erklärung:

Berechnungen geprüft am	ZAHLUNGEN				Eintragungsnummer 346 M2	
	Datum	Nr. Mod. 6	Journal 50.2 Blatt/Linie	BETRAG		
				Zinsen		Steuer
Der Einnahmer, /,, . .	(**) /
 /,, /
 /,, /
 /,, /

(**) Nur bei Nichtzahlung ergänzen

Abschrift(en) über Dienstleiter der (Buchf.) Inspektion
am übermittelt an
den Dienstleiter der/des
(Inspektion, Kontrollamtes,
ZVA) { 1.
2.

ABSCHRIFT für den Dienstleiter der/des
(Inspektion, Kontrollamtes, ZVA)
....., den
(Unterschrift)

HINWEISE

(1) Es handelt sich um Dividenden belgischen Ursprungs, mit Ausnahme von:

- in Artikel 19 § 1 Nr. 4, 19bis des Einkommensteuergesetzbuches (EStGB 92) bezeichnete Einkünfte, die als Zinsen steuerpflichtig sind und deren Zuerkennung oder Ausschüttung die Erstellung einer Erklärung zum Mobiliensteuervorabzug Nr. 273 verlangt,
- in Artikel 21 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 10 EStGB 92 bezeichnete Einkünfte, die nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern steuerpflichtig sind.

Eine den Einkommensteuern gleichgestellte Steuer und eine Zusatzsteuer werden zu Lasten der in dem Gesetz vom 22.5.2001 über die Arbeitnehmerbeteiligung im Kapital und im Gewinn der Gesellschaften, erhoben. Die Einzahlungsart und die Begründung der Beitreibung dieser Steuern werden, wie die Regeln in Sachen des Mobiliensteuervorabzugs, festgelegt.

(2) Je nach Fall (siehe die Verweise (3), (4) und (5)), den anwendbaren Satz des Mobiliensteuervorabzugs (25 %, 15 %, 10 %) eintragen.

(3) Der Satz von 25 % ist anwendbar außer in den Fällen unter (4) bis (6) und insoweit die Gesellschaft, die die Einkünfte auszahlt und falls es die in Hinweis (4), b) bis f) bezeichneten Dividenden betrifft, unwiderruflich auf den Vorteil der Ermäßigung auf 15 % verzichtet hat.

(4) Der Satz von 15 % ist anwendbar, wenn es sich um nicht unter Verweis (5) und (6) bezeichnete Dividenden handelt:

a) aus Aktien, die an einer Börse für Wertpapiere notiert sind und die 1982 oder 1983 gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 des Königlichen Erlasses Nr. 15 vom 9.3.1982 in Geld eingezahlt wurden, wenn die Gesellschaft die die Einkünfte auszahlt, infolge einer vor dem 1.1.1995 genommenen Entscheidung der Generalversammlung der Aktionäre oder Teilhaber, bei den ausgezahlten Einkünften der diesbezüglichen Aktien, unwiderruflich verzichtet hat auf die Übertragung:

- der Steuereinsparung, die aus der dazugehörigen Befreiung von der Körperschaftssteuer hervorgeht;
- des eventuellen zusätzlichen Einkommens, das aus der entsprechenden Befreiung hervorgeht, die die Körperschaften ggf. erhalten haben bei der Gründung oder bei der Erhöhung des Kapitals wobei die diesbezügliche Gesellschaft direkt oder indirekt Anteile erworben hat;

b) aus Aktien die ab dem 1.1.1994 herausgegeben wurden mittels öffentlicher Heranziehung von Spargeldern;

c) aus ab 1.1.1994 ausgegebenen Aktien, die das Gesellschaftskapital vertreten, die den Geldeinlagen entsprechen und die seit ihrer Ausgabe Gegenstand:

- entweder einer namentlichen Eintragung beim Ausgeber waren, wenn es sich um Namensaktien oder -anteile handelt,
- oder einer unverschlossenen Hinterlegung in Belgien bei einer Bank, einem öffentlichen Kreditinstitut, einer Börsengesellschaft oder einer Sparkasse waren, die(das) der Kontrolle der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen unterliegt, unter den in Artikel 119bis des Königlichen Erlasses zur Ausführung des EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen und Anwendungsmodalitäten, wenn es sich um Inhaberaktien oder -anteile handelt. In diesem Fall ist die ausgebende Gesellschaft gehalten, die in § 3

des oben bezeichneten Artikels vorgesehenen globalen Bescheinigungen beizulegen,

- oder einer Buchung auf einem Wertpapierkonto in Belgien auf den Namen ihres Eigentümers oder Inhabers bei einer Liquidationseinrichtung oder einem zugelassenen Kontenführer, der ermächtigt ist, solche Wertpapiere zu besitzen, unter den in Artikel 119bis KE/EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen und Anwendungsmodalitäten, wenn es sich um entmaterialisierte Aktien oder Anteile handelt. In diesem Fall ist die ausgebende Gesellschaft gehalten, die in § 3 des oben bezeichneten Artikels vorgesehenen globalen Bescheinigungen beizulegen,

d) die von in den Artikeln 14, 19 und 24 des Gesetzes vom 20.7.2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung erwähnten Investmentgesellschaften ausgeschüttet werden,

e) aus Aktien ausgeschüttet durch Gesellschaften, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, oder deren Kapital teilweise durch eine, in Hinweis (6),a), hierunter bezeichnete, PRFGK, eingebracht wurde, unter der Bedingung, dass die Aktien für mehr als die Hälfte einer oder mehreren natürlichen Person(en) gehören. Diese Bedingung soll erfüllt sein für den Zeitraum zwischen dem 1.7.1997 und dem Datum an dem die erste Zuteilung oder Auszahlung der Dividenden nach diesem Datum stattfindet, wenn es sich um Gesellschaften handelt, die bereits vor dem 1.7.1997 an einer Wertpapierbörse notiert waren, oder für den Zeitraum zwischen der Zulassung an einer solchen Börse und dem Datum an dem die erste Zuteilung oder Auszahlung der Dividenden nach diesem Datum stattfindet, wenn es sich um andere Gesellschaften handelt;

f) die durch eine genossenschaftliche Partizipationsgesellschaft im Rahmen eines im Artikel 2, 7. des Gesetzes vom 22.05.2001, angegeben im Hinweis (1) Absatz 2 bezeichneten Partizipationsplans, zugeteilt werden an beigetretene Arbeitnehmer, insofern die durch die genossenschaftliche Partizipationsgesellschaft erhaltenen Dividenden, in Ermangelung einer Befreiung, einen Steuersatz von 15 % bezogen hätte.

Es ist zu beachten, dass:

- in den unter Buchstabe c) oben erwähnten Fällen in Bezug auf Inhaberaktien oder -anteile, die in Belgien unverschlossen hinterlegt sind, ihre Umwandlung in entmaterialisierte Aktien oder Anteile auf einem Wertpapierkonto bei einer Liquidationseinrichtung oder einem ermächtigten zugelassenen Kontenführer ohne Auswirkung für die Beurteilung der Bedingung der Dauerhaftigkeit seit der Ausgabe bleibt;

- in den in a) bis c) hier oben bezeichneten Fällen der Satz von 15 % nur anwendbar ist insoweit die Aktien, worauf die Dividenden sich beziehen, kein einziges Vorrecht zuerkennen gegenüber den anderen von der Gesellschaft emittierten Aktien;

- für die Anwendung von b) und c) hier oben, hinsichtlich Gesellschaften die nach dem 31.12.1993 eine Kapitalsverminderung einleiten die den rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernissen nicht entspricht, der Satz von 15 % lediglich anwendbar ist insofern die Kapitalerhöhungen die sie ab dem 1.1.1994 eingeleitet haben, höher sind als die Kapitalsverminderungen. Wenn das nicht der Fall ist, beträgt der Satz 25 %. Zu den vorgenannten Erfordernissen

werden auch die Kapitalsverminderungen zur buchhalterischen Begleichung von Verlusten oder die Anlage von nicht vorhandenen Rücklagen hinzugerechnet;

- für die Anwendung von b) und c) hier oben - im Falle der Übertragung durch die natürlichen oder juristischen Personen, von denen oder im Namen derer die Gründungsurkunde unterzeichnet ist, oder, im Falle der Gründung durch öffentlicher Zeichnung, von denen die Entwurf-Gründungsurkunde unterzeichnet wurde, durch die Aktionäre, Verwalter, Geschäftsführer oder Teilhaber der Gesellschaft die die Übertragung erhält, entweder, der Güter die vor dem 1.1.1994 zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benutzt wurden, oder der Aktien die Teil ihres Privatvermögens waren, oder Güter die einer Gesellschaft gehörten von der sie vor dem 1.1.1994 Aktionär, Verwalter, Geschäftsführer oder Teilhaber waren - nur der Betrag der Geldeinlage, der den Übertragungspreis übersteigt, für die Anwendung des Satzes von 15 % berücksichtigt wird.

Hier ist ebenfalls die Übertragung gemeint, die durchgeführt wird von einer natürlichen oder juristischen Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung der hier oben bezeichneten Person, handelt;

- im Fall eines Umtauschs der unter Buchstaben a), b) oder c) oben bezeichneten Aktien gegen Aktien oder Anteile, die ab dem 1.1.1994 ausgegeben wurden anlässlich einer Fusion, einer Aufspaltung, eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs oder der Annahme einer anderen Rechtsform, die entweder in Anwendung von Artikel 211 § 1 oder 214 § 1 EStGB 92 oder in Anwendung ähnlicher Bestimmungen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommen wurde, die Bestimmungen unter diesem Verweis (4), die auf umgetauschte Aktien oder Anteile anwendbar sind, weiterhin auf die durch Umtausch erhaltenen Aktien oder Anteile anwendbar sind, als ob der Vorgang nicht stattgefunden hätte. Diesbezüglich wird die Übertragung von Aktien oder Anteilen anlässlich eines mit der Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs mit einem Umtausch von Aktien oder Anteilen im Fall einer Aufspaltung gleichgesetzt;
- wenn es sich um Aktien oder Anteile handelt, die aus einem Mantel mit einem Kuponbogen, dessen Kupons den Dividendenanspruch verbriefen, und einem «STRIP-EV»-Kuponbogen bestehen, oder im Falle entmaterialisierter Aktien oder Anteile mit einem entmaterialisierten Kuponbogen, dessen entmaterialisierte Kupons den Dividendenanspruch verbriefen, und einem entmaterialisierten «STRIP-EV»-Kuponbogen, ist für die Anwendung der Buchstaben a) und b) oben der Satz von 15 % anwendbar unter der Bedingung, dass die Dividenden gezahlt werden:
 1. bei gleichzeitiger Übergabe bei der Einnahme eines Kupons, der den Dividendenanspruch verbrieft, und eines «STRIP-EV»-Kupons, der dieselbe laufende Nummer trägt, oder bei gleichzeitiger Übergabe eines entmaterialisierten Kupons, der den Dividendenanspruch verbrieft, und eines entmaterialisierten «STRIP-EV»-Kupons, der dieselbe laufende Nummer trägt, und
 2. innerhalb einer Frist von drei Jahren, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Dividende zuerkannt wird, beginnt.

- (5) Der Steuersatz von 10 % ist anwendbar für - nicht unter Verweis (6), b), c), und d) hiernach bezeichnete - Summen, die in den Artikel 186, 187 und 209 als Dividenden definiert sind im Falle der Gesamt- oder Teilverteilung einer inländischen Gesellschaft oder im Falle des Erwerbs eigener Aktien oder Anteile durch eine solche Gesellschaft («Liquidationsüberschuss»).

- (6) Der Mobiliensteuervorabzug wird nicht auf den Teil der Dividenden geschuldet:

a) der gewährt oder zuerkannt wird:

- dem Staat, den Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden, öffentlichen Sozialhilfezentren, sowie den in Artikel 180 Nr. 1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden und Projektvereinigungen, wenn deren Anteile ausschließlich im Besitz des Staates, der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren sind;
- von einer Interkommunalen, einem Zusammenarbeitsverband oder einer Projektvereinigung, die in Artikel 180 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnet sind, an andere oben definierte Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbände oder Projektvereinigungen;
- der den internationalen, von den belgischen Steuern befreiten Organisationen gewährt oder zugeteilt wird;
- von einer Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt, oder von einer belgischen juristischen Person des öffentlichen Rechts an einen gebietsfremden Sparer, der kein Unternehmen beziehungsweise Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreibt und der in seinem Wohnsitzstaat von sämtlichen Einkommensteuern befreit ist; diese Verfügungen gelten jedoch nicht, wenn der gebietsfremde Sparer verpflichtet ist, entweder dem Endbegünstigten aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung den Ertrag aus den belgischen Aktien oder Anteilen, die er in seinem Namen verwaltet, zu zahlen, oder in Artikel 90 Nr. 11 EStGB 92 bezeichnete Einkünfte in Bezug auf belgische Aktien oder Anteile zu zahlen, die er aufgrund einer Anleihe hält, außer wenn der Endbegünstigte den oben bezeichneten Bedingungen genügt;
- von einer belgischen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Belgien oder einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, niedergelassen ist unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen oder gleich welche sonstige Vereinbarung den Austausch der für die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Auskünfte vorsieht, wenn die Beteiligung der Dividenden generierenden Muttergesellschaft 10 % des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft erreicht und diese Mindestbeteiligung während mindestens einem Jahr gehalten wird oder wurde.

Für die Anwendung dieser Maßnahme:

- versteht man unter Tochtergesellschaft oder Muttergesellschaft eine Gesellschaft:
 - a. die eine der im Anhang der Richtlinie des Rates vom 23.7.1990 (90/435/EWG) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 2003 (2003/123/EG), aufgeführten Formen oder eine ähnliche Form in einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat, aufweist, und

- b. die nach dem Steuerrecht des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist, und aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen, die dieser Staat mit Drittstaaten abgeschlossen hat, in Bezug auf den Steuerwohnsitz als in diesem Staat ansässig betrachtet wird,
- c. die der Gesellschaftssteuer oder einer der Gesellschaftssteuer ähnlichen Steuer unterliegt, ohne dass ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem zu ihren Gunsten angewandt wird.
 - werden Aktien oder Anteile, die zum Zeitpunkt der Zuerkennung oder der Ausschüttung der Einkünfte Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder eines Verleihs sind, nicht für die Feststellung der Mindestbeteiligung des Zedenten, Pfandschuldners oder Verleihers am Kapital der Tochtergesellschaft berücksichtigt.
- von einer belgischen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft, die ihren steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat, wenn (vgl. Artikel 15 des Abkommens vom 26.10.2004 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den Regelungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 gleichwertig sind):
 - die Muttergesellschaft mindestens 2 Jahre lang eine direkte Beteiligung von mindestens 25 % am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft hält und
 - keine dieser Gesellschaften nach den mit einem Drittstaat abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ihren steuerlichen Wohnsitz in diesem Drittstaat hat und
 - beide Gesellschaften ohne Befreiung der Gesellschaftssteuer unterliegen und beide die Form einer Kapitalgesellschaft aufweisen. Für die Schweiz beinhaltet der Ausdruck «Kapitalgesellschaft» (1) die Aktiengesellschaft, (2) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, (3) die Kommanditaktiengesellschaft,
- von einer inländischen Gesellschaft an eine andere inländische Gesellschaft, wenn die Beteiligung der Dividenden generierenden Muttergesellschaft 10 % des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft erreicht und diese Mindestbeteiligung während mindestens einem Jahr gehalten wird oder wurde. Für die Anwendung dieser Maßnahme werden Aktien oder Anteile, die zum Zeitpunkt der Zuerkennung oder der Ausschüttung der Einkünfte Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder eines Verleihs sind, nicht für die Feststellung der Mindestbeteiligung des Zedenten, Pfandschuldners oder Verleihers am Kapital der Tochtergesellschaft berücksichtigt.
- der von einer Hinweis (4), d) bezeichneten Investmentgesellschaft, ausschließlich der Immobilieninvestitionsgesellschaften mit festem Grundkapital gemäß Artikel 2, 1. des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 über Immobilien/GFGK, an einem Sparer Nichteinwohner zugeteilt oder gewährt wird; diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf dem Teil des ausgezahlten Einkommens des aus Dividenden herrührt, die die Investmentgesellschaft selbst von einer inländischen Gesellschaft erhalten hat;
- der von einer hier oben bezeichneten Immobilieninvestitionsgesellschaft mit festem Grundkapital zugeteilt oder gewährt wird, ungeachtet wer die Einkünfte erhält, insoweit bei Rechnungsjahresabschluss worauf die Dividenden sich beziehen, mindestens 60 % der Immobilien, im Sinne des Artikels 2, 4. des vorgenannten Erlasses vom 10. April 1995 direkt oder indirekt investiert wurde in unbewegliche Güter die in Belgien liegen und ausschließlich zur Wohnhausverwendung benutzt werden oder bestimmt sind;
- von einer in Artikel 2 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 18.4.1997 über Institute für Anlagen in nicht notierten Gesellschaften und Wachstumsgesellschaften (privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital) bezeichneten belgischen Investmentgesellschaft oder einer in Artikel 119 Absatz 1 des Gesetzes vom 20.7.2004 bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, im Sinne von Verweis (4), d), aber ausschließlich in nachstehendem Maße:
 - a. unabhängig vom Empfänger der Einkünfte ist der Mobiliensteuervorabzug nicht auf den Teil des verteilten Gewinns geschuldet, der aus Mehrwerten auf Aktien oder Anteilen stammt, die von der Investmentgesellschaft verwirklicht wurden,
 - b. ferner ist der Mobiliensteuervorabzug nicht auf den Teil des verteilten Gewinns geschuldet, der aus Dividenden aus Aktien oder Anteilen stammt, die von ausländischen Gesellschaften ausgegeben wurden.
- der im Rahmen des Pensionssparens an dafür anerkannte Institutionen für kollektive Investitionen, oder an einem Inhaber eines Sparkontos, das heißt für den Teil der darin enthaltenen Aktiva, gewährt oder zugeteilt wird;
- b) der, im Falle einer Fusion, einer Spaltung, einer Fusion durch Übernahme gleichgestellter Operation oder einer Spaltung gleichgestellter Operation gemäß Artikel 211, § 1, EStGB 92:
 - im Artikel 210, § 1 und 1 bis EStGB 92, bezeichnet ist, wenn die Einbringung nicht gänzlich durch neue Aktien oder neuen Anteilen, wie laut Artikel 211, § 2 Par. 3 EStGB 92, vergütet wird, weil die übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften bereits Aktien oder Anteile von der übernommenen oder aufgespaltenen Gesellschaft besitzt;
 - im Artikel 186 EStGB 92, bezeichnet ist, wenn die übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften eigene Aktien oder Anteile unter allgemeinen Wertpapieren erhalten;
- c) der im Artikel 186, EStGB 92, bezeichnet ist, wenn eine Gesellschaft eigene Aktien oder Anteile erwirbt, die auf einem belgischen oder ausländischen reglementierten Markt zugelassen sind gemäß Artikel 2, 5. oder 6. des Gesetzes vom 2.8.2002 bezüglich der Aufsicht des Finanzsektors und deren Dienste oder auf einen durch den König anerkannten reglementierten Markt zugelassen sind, auf Erachten der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen als gleichgestellt insofern diese Verhandlung auf dem zentralen Börsenmarkt von Euronext oder auf einem ähnlichen Markt stattfindet;
- d) der gewährt oder zuerteilt wird im Falle von teilweiser Auflösung des Gesellschaftsguthabens oder von Erwerb von Eigenanteilen durch eine, vom Nationalrat für Kooperation anerkannten Genossenschaft;
- e) der mit dem steuerbefreiten ersten Abschnitt von 125,00 EUR (an den Index angleichen) von die durch den Nationalrat für Kooperation anerkannten Genossenschaften (ausgenommen die im Gesetz vom 22.5.2001 bezeichneten, vermerkt im Hinweis (1) Absatz 2, Kooperativen Partizipationsgesellschaften)

oder von in Artikel 21, 10., EStGB 92 bezeichneten Gesellschaften mit sozialem Zweck übereinstimmt (die Steuerbefreiung ist jedoch nicht anwendbar, falls die Dividenden an einer inländischen Gesellschaft, an einer ausländischen Körperschaft mit Erwerbszwecke, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegt, an einem Steuerpflichtigen der der Steuer der juristischen Personen unterliegt, oder der Steuer der Gebietsfremden/juristische Personen unterliegt, gewährt wurden).

Mit einem datierten und unterzeichneten, dieser Erklärung beizufügendem Beleg, sind die Einzelheiten mitzuteilen, sowohl im Zusammenhang mit der Festsetzung dieses steuerfreien Anteils als im Zusammenhang mit der Übereinstimmung zwischen dem ausgeschütteten Gesamtbetrag der Dividenden einerseits, und dem des steuerfreien und des steuerbaren Anteils andererseits; was Buchstabe a hier oben betrifft, sind die dem Erklärungs-pflichtigen ausgehändigten Beweisstücke (vgl. insbesondere Artikel 117 KE/EStGB 92; Bescheinigungen und Atteste der Empfänger und/oder Bescheinigungen der Depositare der Wertpapiere und/oder vorgesehene Bescheinigungen im Rahmen des Pensionssparens) dem Beleg ggf. anzuheften, bzw. sind alle andere dienlichen Angaben (z.B. Namenspapiere) an Hand des Belegs zu erteilen.

- (7) Unter «Nettobetrag der zuerkannten oder zugewiesenen Dividenden» versteht man den Betrag der Dividenden, der nach Abzug des vom Empfänger der Einkünfte und im Prinzip gemäß den belgischen Rechtsvorschriften (vor Anwendung eventueller, in Zeile j von Rahmen I einzutragenden abkommensbedingter Ermäßigungen an der Quelle) geschuldeten Mobiliensteuervorabzugs zur Verfügung gestellt wird.

Die Dividenden, die in Durchführung vom Abkommen über die Doppelbesteuerung unmittelbar an der Quelle mit einem ermäßigten Mobiliensteuersatz besteuert werden, sind also in dem o.a. Nettobetrag einzubeziehen.

- (8) Es betrifft hier den Betrag, der aus Gewinnrücklagen entnommen wird und von dem angenommen wird, dass er den von den steuerpflichtigen Gewinnrücklagen abgezogenen Beträgen, die in 1973 und vorige Jahre als endgültig besteuerte Rücklagen angelegt wurden, proportional entspricht.
- (9) Hier betrifft es den Betrag, der aus Gewinnrücklagen entnommen wurde und von dem angenommen wird, dass er den, im Namen der Teilhaber früher versteuerten Gewinnen proportional entspricht.
- (10) Hier den Multiplikationsquotient eintragen der es ermöglicht den auf Zeile g) des Rahmens I bezeichneten steuerbaren Betrag zu ermitteln. Dieser Quotient ist gleich 100 geteilt durch (100 - Satz des Mobiliensteuervorabzugs der oben an der Kolonne vermerkt ist). Für den Satz des Mobiliensteuervorabzugs von 25, 15 oder 10 % beträgt dieser Quotient beziehungsweise 100/75, 100/85 oder 100/90.
- (11) Für die Berechnung des Mobiliensteuervorabzugs wird der Betrag des steuerpflichtigen Einkommens in Euro festgestellt und auf den Cent gerundet.
Der Mobiliensteuervorabzug und die Steuern werden in Euro festgestellt und gerundet auf den Cent.
- (12) Hier den Multiplikationsquotient eintragen der es ermöglicht den auf Zeile i) des Rahmens I bezeichneten Betrag des Vorsteuerabzugs zu ermitteln. Es handelt sich um den Satz des Mobiliensteuervorabzugs der oben an der Kolonne vermerkt ist.

- (13) Wenn der Steuersatz 25 % beträgt, und je nachdem ob das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen die belgische Steuer auf 20, 15, 10 oder 5 % des Bruttobetrag beschränkt, oder eine Befreiung von der belgischen Steuer vorsieht, entspricht diese Ermäßigung 5/75, 10/75, 20/75 oder 25/75 des Teils des auf Zeile a) des Rahmens I erklärten Betrages, der mit den Dividenden, für welche diese Ermäßigung gewährt wird, übereinstimmt.

Wenn der Steuersatz 15 % beträgt, und je nachdem ob das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen die belgische Steuer auf 10 oder 5 % des Bruttobetrag beschränkt, oder eine Befreiung von der belgischen Steuer vorsieht, entspricht diese Ermäßigung 5/85, 10/85 oder 15/85 des Teils des auf Zeile a) des Rahmens I erklärten Betrages, der mit den Dividenden, für welche diese Ermäßigung gewährt wird, übereinstimmt.

Beträgt der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 10 % und je nachdem ob das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen die belgische Steuer auf 5 % des Bruttobetrag beschränkt oder eine Befreiung dieser Steuer vorsieht, ist die Ermäßigung gleich 5/90 von dem Teil des Betrages der auf Zeile a) des Rahmens I vermerkt ist und der übereinstimmt mit den Dividenden für die diese Ermäßigung gewährt wird.

Sollte angenommen werden, dass die Dividenden aus endgültig besteuerten Rücklagen oder aus im Namen der Teilhaber besteuerten Rücklagen erworben sind, so darf der nach dem o.a. Verfahren berechneter Betrag der Ermäßigung nicht mehr betragen, als der durch die ausschüttende Gesellschaft nach dem inländischen Recht (25, 15 oder 10 % je nach Fall) geschuldeten Vorsteuerabzug, der mit den Einkünften, für welche die Ermäßigung gewährt wird, übereinstimmt.

Wenn mehrere Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung finden, entspricht der auf Zeile j) des Rahmens I erklärter Betrag dem Gesamtbetrag der in Durchführung dieser Doppelbesteuerungsabkommen gewährten Ermäßigungen (ggf. ist der Anlage die ausführliche Berechnung des auf Zeile j) erklärten Betrages aufzustellen).

Die Tatsache muss beachtet werden, dass diese Ermäßigung nur zum Zeitpunkt der Zahlung der Einkünfte gewährt werden darf, und auf die ausschließliche Verantwortung der ausschüttenden Gesellschaft, für Dividenden für welche diese Gesellschaft selbst den Zinsendienst übernimmt und die sich entweder auf Namensaktien oder auf eine durch die Gesellschaft als wichtig betrachtete Beteiligung mit Inhaberpapieren, deren Kupons ihr ausgehündigt werden, beziehen. Außerdem sind die betreffenden Anträge auf Ermäßigung der Erklärung als Belege beizufügen.

- (14) Steuer von 15 % auf Teilname der Arbeitnehmer im Kapital, sowie deren Anteilnahme am Gewinn, die im Rahmen des Investitionssparplans zugeteilt wurden und die Gegenstand einer nichtzurückgesetzten Anleihe waren.
- (15) Steuer von 25 % für die nicht vom Steuersatz von 15% betroffenen Beteiligungen der Arbeitnehmer an den Gewinnen der Gesellschaften.
- (16) Steuer von 23, 29 % auf Teilnahme der Arbeitnehmer im Kapital und am Gewinn der Gesellschaft, im Falle einer Nichtbeachtung der Nichtverfügbarkeit der Teilnahme oder der Anteile der kooperativen Partizipationsgesellschaft.
- (17) Die Steuergrundlage der Steuer muss je nach Fall gemäß Artikel 113 oder 114 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern festgelegt werden.

